



**HAFTUNG MIT UND OHNE PROKURA**

Aspekt	Zollbeauftragter (ohne Prokura)	Prokurist/Geschäftsführer
Befugnis	Delegierte Fachverantwortung im Innenverhältnis. Keine gesetzliche Vertretungsmacht.	<b>Gesetzliche Vertretungsmacht</b> im Außenverhältnis für alle Geschäfte.
Primäre Haftung (Zollschuld)	Als <b>Beteiligter</b> und originärer Zollschuldner (Art. 79 UZK) bei schuldhaftem Verstoß.	Als <b>Verpflichteter</b> (Geschäftsführer/Leitung) und ggf. <b>Zollschuldner</b> (Art. 79 UZK).
Haftung für Organisation	Haftung für <b>eigene</b> Fehler in seinem Zuständigkeitsbereich.	<b>Organisationsverschulden:</b> Haftung nach § 130 OWiG (Betriebsinhaber) für mangelnde Organisation, Auswahl oder Überwachung von Mitarbeitern (inkl. Zollbeauftragtem).
Umfang des Risikos	Fokus auf Fachverstöße und Ordnungswidrigkeiten.	Deutlich breiteres Haftungsspektrum, einschließlich <b>Organisationsmängeln</b> und höherer Bußgeldrahmen.